



EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gebührenreglement

vom 16. Mai 2017

Alle Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES.....	3
1.1. GEGENSTAND.....	3
1.2. BEMESSUNG.....	3
1.3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
1.4. GEBÜHRENERHEBUNG.....	4
2. GEBÜHRENBEREICHE.....	5
2.1. FAMILIEN- UND ERBRECHT.....	5
2.2. EINWOHNERKONTROLLE.....	6
2.3. ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
2.4. BAUWESEN.....	8
2.5. NACHFÜHRUNG DES VERMESSUNGSWERKS.....	10
2.6. AMTLICHE BEWERTUNG.....	10
2.7. DATENSCHUTZ.....	11
2.8. VERSCHIEDENES.....	11
3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, externe Kosten und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand
a) Aufgabenerfüllung durch
Gemeindeverwaltung

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I.
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr und den Stundenansatz der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4. Gebührenerhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

2.1. Familien- und Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Bestattungswunsch, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

2.2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Lebensbescheinigung	Art. 17 Lebensbescheinigung	CHF 10.00
Einbürgerung	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuch allgemein <i>(kommt auch zur Anwendung, wenn das Verfahren abgebrochen wird, oder für längere Zeit sistiert wird)</i>	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Kindern und Jugendlichen zwischen 15. und 25. Lebensjahr	Art. 8 KBüG (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht) und Art. 4 EbüV (Einbürgerungsverordnung)
	³ Erteilung Gemeindebürgerrecht	
	- Kinder und Jugendliche zw. 15. und 25. Lebensjahr	CHF 300.00
	- Erwachsene	CHF 1'200.00
- Ehepaar	CHF 1'400.00	
⁴ Gesuchsbehandlung, Befragung, etc.	externe Kosten	
⁵ Kosten für Einbürgerungstests, Einbürgerungskurse, Sprachstandanalysen und Sprachkurse gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.		

2.3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektion unter Beizug des/der Desinfektors/Desinfektorin	effektiver Aufwand
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebs-	Aufwandgebühr I

	bewilligung	
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr.	CHF 40.00
	² Für jede weitere 10 m2 und jeden weiteren Tag:	
	- Boden wie Strassen, Trottoirs, Plätze, etc.:	CHF 40.00
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Fundbüro	Art. 23 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 24 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	(Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1))
Hundetaxe	Art. 25 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 100.00 und CHF 200.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Ausnahmen sind in Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes geregelt.	

2.4. Bauwesen

2.4.1. Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I oder externe Kosten
Profilkontrolle	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II und/oder externe Kosten
Mängelbehebung	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II oder externe Kosten
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II oder externe Kosten
Gemeinde = Baubewilligungsbehörde	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro Gesuch
Publikation	³ Publikation Publikationsgebühren	CHF 50.00 effektive Kosten Publikation
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II oder externe Kosten
Bauentscheid	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II oder externe Kosten
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung	externe Kosten
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II

	d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	e) Brandschutz	externe Kosten
	f) Kanalisation	externe Kosten
	g) Energietechnischer Massnahmen-nachweis	externe Kosten
	h) Wasseranschluss	externe Kosten
	i) Elektrizitätsanschluss	externe Kosten
	j) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss	CHF 30.00
Einsprachen	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II und/oder externe Kosten
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II und/oder externe Kosten
Antrag	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II oder externe Kosten
Amtsberichte	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II und/oder externe Kosten
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Rückzug des Baugesuches	Art. 33 Bei Rückzug des Baugesuches werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten der erfolgten Verfahrensschritte in Rechnung gestellt.	Aufwandgebühr II

2.4.2. Baukontrolle

Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Elektrizitätsanschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II und/oder externe Kosten
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen, Wiederherstellung	Aufwandgebühr II und/oder externe Kosten

2.4.3. Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten, usw.)	Aufwandgebühr II

2.5. Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 39 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gesetz über die amtliche Vermessung (215.341)
----------	--	---

2.6. Amtliche Bewertung

Amtliche Bewertung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
--------------------	---	-----------

²Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Dekret über die amtliche
Bewertung der Grundstücke
und Wasserkräfte
(661.543)

2.7. Datenschutz

Datenschutz

Art. 41 ¹Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

Unentgeltlich gemäss
Art. 31 KDSG

2.8. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 42 Nachschlagen im Gemeinde-
archiv / Plänen / Registern,
Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Gemeindeschreiberei

Art. 43 Abfassen von Gesuchen und Ein-
gaben, sowie Ausfüllen von Formularen
aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 44 ¹Zahlungserinnerung

CHF 0.00

²ab 2. Mahnung

CHF 30.00

³Verfügung

CHF 50.00

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung
(Tarif)

Art. 45 ¹Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemein-
derat in einer Gebührenverordnung (Tarif) die Aufwandgebühr I und die
Aufwandgebühr II pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in dieser Verordnung ebenfalls nicht festgelegte
Kanzleigeühren (Fotokopien usw.) fest.

³Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkraft-
tretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung

Art. 46 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung
veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem
Recht.

Inkrafttreten

Art. 47 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 7. Dezember 2011 auf.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2017.

Einwohnergemeinde Arch

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:


Barbara Eggimann


Barbara Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. April bis und mit 15. Mai 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Arch, 18. Mai 2017

Die Gemeindeschreiberin


Barbara Bösiger